

06.11.20

U - G - Wi

Verordnung der Bundesregierung

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

A. Problem und Ziel

In Deutschland werden silikonverarbeitende Anlagen betrieben, bei denen zur Vulkanisation von Silikonkautschuk ein halogeniertes peroxidisches Vernetzungsmittel eingesetzt wird. Im bestimmungsgemäßen Betrieb können dabei unbeabsichtigt polychlorierte Biphenyle (PCB) entstehen und emittiert werden. PCB sind giftige und krebserregende organische Chlorverbindungen, die weiträumig und grenzüberschreitend transportiert werden, langlebig sind und sich in der Nahrungskette anreichern. Aus diesem Grund sind sie nach dem Stockholmer Übereinkommen weltweit verboten. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCB seit dem Jahr 1989 verboten.

Nach vorliegenden Informationen kann damit gerechnet werden, dass ungefähr 0,1 Prozent des eingesetzten halogenierten peroxidischen Vernetzungsmittels zu PCB umgesetzt wird (vgl. in der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Reihe „Texte“ in der Ausgabe 111/2020). Je nach Größe und Durchsatz sowie in Abhängigkeit von der Produktionsfahrweise und dem Produktmix der jeweiligen Anlage ist nach ersten Abschätzungen davon auszugehen, dass jährlich mehrere Kilogramm PCB freigesetzt werden können. An mehreren Standorten wurden so hohe Belastungen mit PCB (insbesondere PCB-Kongeneren 47, 51 und 68) festgestellt, dass aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes Empfehlungen ausgesprochen werden mussten, nach denen in der Nachbarschaft einer solchen Anlage angebautes Gartengemüse nicht mehr bzw. nur noch in geringerer Menge verzehrt werden sollte. Aufmerksam wurden die Behörden in Nordrhein-Westfalen aufgrund von Bürgerbeschwerden über Partikelniederschläge („weiße Flocken“) im Umfeld eines silikonverarbeitenden Betriebes in Ennepetal.

Der derzeit geltende Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) listet unter Nummer 10.7 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen als Vernetzungsmittel auf. Der Betrieb von Anlagen mit anderen als den genannten Vernetzungsmitteln ist demnach nicht von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit erfasst. Zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Anlagenbeschreibung in den Anhang 1 der 4. BImSchV waren Schwefel oder Schwefelverbindungen die hauptsächlich verwendeten Vernetzungsmittel. Die Wahl der Vernetzungsmittel zum Vulkanisieren hat sich seitdem offensichtlich verändert. Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs ebenfalls in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zur ge-

fährden. Damit auch diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind sie in den Anhang 1 der 4. BImSchV aufzunehmen.

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2020 beschlossen, der Bundesregierung hierzu eine Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der 4. BImSchV zuzuleiten (BR-Drs. 210/20(B)). Dieser Vorlage wird durch die vorliegende Verordnung entsprochen.

Ziel der Regelungen ist die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV. Hierdurch wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht, da Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

B. Lösung

Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV durch eine Änderung des Anhang 1 der 4. BImSchV.

C. Alternativen

Keine. Durch diese Verordnung wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht, da die Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 39 bis 54 Tsd. Euro, von denen rund 4 Tsd. Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten und der Rest aus Überwachungspflichten (Sachkosten) resultieren. Des Weiteren entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32 bis 45 Tsd. Euro, der vollständig der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen ist.

Der neue laufende Erfüllungsaufwand unterfällt der One-In-One-Out-Regel und wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, beträgt rund 1 bis 2 Tsd. Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für eine Prüfung der Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG fallen Verwaltungsgebühren für die Wirtschaft an. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist von der jeweiligen Landesverwaltungsgebührenordnung abhängig. Bspw. kann in Nordrhein-Westfalen für die Entscheidung über eine Anzeige gemäß § 67 Absatz 2 BImSchG eine Gebühr zwischen 50 und 100 000 Euro erhoben werden.

Durch die Aufnahme von Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen in den Anhang 1 der 4. BImSchV, werden keine neuen unmittelbaren materiellen Anforderungen für diese Anlagen festgelegt. Wie weiter unten dargestellt ist die nach dem Stand der Technik mögliche Verhinderung bzw. die Verminderung von Emissionen an PCB eine bereits jetzt geltende Betreiberpflicht. Vorliegende Informationen lassen jedoch vermuten, dass das Emissionsminimierungsgebot der TA Luft bislang nicht bei allen Anlagen Anwendung gefunden hat. Zudem enthält die TA Luft für diesen speziellen Fall keine konkreten materiellen Anforderungen, so dass konkrete Maßnahmen im Einzelfall bestimmt werden. Daher werden in dieser Sonder-situation diese Kosten als mittelbare Folge der Verordnung betrachtet und für den Einzelfall abgebildet. Nach Aussagen befragter Experten können sich die Kosten für eine Nachrüstung der Abgassysteme und ggf. zugehöriger baulicher Umbaumaßnahmen im Durchschnitt auf etwa 500 Tsd. EUR pro Fall belaufen (im Einzelfall zwischen 100 Tsd. EUR bis zu 1-2 Mill. EUR).

06.11.20

U - G - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**... Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 6. November 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

... Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Anhang 1 Nummer 10.7 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wird wie folgt gefasst:

„10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von		
10.7.1	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von		
10.7.1.1	25 Tonnen oder mehr Gummi je Stunde,	G	
10.7.1.2	weniger als 25 Tonnen Gummi je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird,	V	
10.7.2	halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von		
10.7.2.1	25 Tonnen oder mehr Gummi je Stunde,	G	
10.7.2.2	weniger als 25 Tonnen Gummi je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden;	V	“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb einer in Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden unterliegen bisher keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen können jedoch unbeabsichtigt PCB entstehen und emittiert werden. Damit sind diese Anlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden.

Diese Änderung dient des Weiteren der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV.

III. Alternativen

Keine. Durch diese Verordnung wird eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erreicht, da die Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung zur Änderung der 4. BImSchV beruht auf § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der 4. BImSchV erfolgt unabhängig von Vorgaben der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen. Sie ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in den Anhang 1 der 4. BImSchV bedürfen diese Anlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Durch die konkreten Anlagenbeschreibungen der vorliegenden Verordnung, könnte sich Verwendung des Vernetzungsmittels (erneut) ändern.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da die Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der TA Luft können dadurch vermieden werden.

VIII. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

IX. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

X. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für die Wirtschaft ein jährlich zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 39 bis 54 Tsd. Euro, von denen rund 4 Tsd. Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten und der Rest aus Überwachungspflichten (Sachkosten) resultieren. Des Weiteren entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 32 bis 45 Tsd. Euro, der vollständig der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen ist.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für den Bund kein Erfüllungsaufwand.

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, ein marginaler Erfüllungsaufwand von einmalig rund 1 bis 2 Tsd. Euro. Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

2. Vorgaben

Durch den Verordnungsentwurf ergeben sich folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Bezeichnung der Vorgabe (rechtliche Fundstelle)	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
1.	Informationspflicht	Nachträgliche Anzeige des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 67 (2) BImSchG)	W, V
2.	Weitere Vorgaben	Einhalten von Pflichten der Betreiber für genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 5 BImSchG)	W
3.	Informationspflicht	Anzeige der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 15 (1) BImSchG)	W, V

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Verordnungsentwurf entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von halogenierten peroxidischen Vernetzungsmitteln liegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen keine Angaben hinsichtlich der Anzahl tatsächlich betriebener Anlagen vor; sie sind auch nicht Gegenstand statistischer Erfassung. Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird von 35 bis 50 in Deutschland betriebenen Anlagen ausgegangen. Diese Fallzahlen wurden aufgrund einer Abfrage über den Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (35 Anlagen) und aufgrund einer Stellungnahme eines Verbandes (50 Anlagen) ermittelt.

5. Lfd, Nr. 1, Informationspflicht

Durch die Änderung der 4. BImSchV entstehen Betreibern von bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen Kosten für die Anzeige ihrer Anlagen bei der zuständigen Behörde auf der Grundlage von § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Angelehnt an vorläufige und noch unveröffentlichte Befragungsergebnisse zur Informationspflicht „Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind“ gem. § 23a Absatz 1 BImSchG¹, die als Referenz herangezogen wird, wird der Zeitaufwand mit insgesamt 960 Minuten veranschlagt. Diese resultieren bspw. aus dem Einarbeiten in die Informationspflicht, dem Zusammenstellen und dem Aufbereiten von Informationen, die im Unternehmen bereits vorliegenden, der formlosen Anzeige sowie ggf. Nachreichen von Un-

¹ Diese Vorgabe ist in der WebSKM-Datenbank unter der ID 2016060610152001 gelistet.

terlagen. Zur Berechnung der Personalkosten wird ein Lohnsatz von 56,40 Euro herangezogen (Wirtschaftszweig A-S / Gesamtwirtschaft, hohes Qualifikationsniveau)². Durch die nachträgliche Anzeigepflicht entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 32 Tsd. Euro ($35 * (960 / 60 * 56,40) = 31\ 584$) bis 45 Tsd. Euro ($50 * (960 / 60 * 56,40) = 45\ 120$).

6. Lfd. Nr. 2

Der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, dazu gehören auch die in Rede stehenden Anlagen, hat nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG so zu erfolgen, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dazu gehören die Einhaltung bestimmter baulicher, organisatorischer und betrieblicher Voraussetzungen sowie regelmäßige betriebsinterne Überprüfungen und Kontrollen des Emissionsverhaltens der Anlage. Die nach dem Stand der Technik mögliche Verhinderung bzw. die Verminderung von Emissionen an PCB ist daher eine bereits jetzt geltende Betreiberpflicht. Dies wird auch durch Nummer 1 Absatz 5 (insbesondere Sätze 3 bis 5) der TA Luft festgelegt. Aus diesem Grund werden keine einmaligen Kosten für die Installation einer Abluftreinigung und laufenden Kosten für die Wartung dieser im Erfüllungsaufwand ausgewiesen.

Eine Umstellung auf ein Verfahren mit einem halogenfreien Vernetzungsmittel wird weder durch den vorliegenden Verordnungsentwurf noch durch andere immissionsschutzrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben. Einige Betreiber geben derzeit an, dass Umstellungen aufgrund eigener Motivation geprüft und ggf. vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist auch hier kein Erfüllungsaufwand festzustellen.

Auf der Grundlage von § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde Messungen aus besonderem Anlass anordnen. Dies gilt auch für den Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Das Bekanntwerden möglicher Emissionen an PCB ist als ein besonderer Anlass einzuschätzen. Aus diesem Grund ist für diese Messungen kein Erfüllungsaufwand festzustellen.

Unabhängig von den aus besonderem Anlass angeordneten Messungen, sollten die Betreiber das Emissionsverhalten ihrer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage kennen und durch geeignete Methoden überwachen. Unter der Worst-Case-Annahme, dass dies derzeit noch nicht erfolgen sollte, werden die wiederkehrenden Kosten wie folgt betrachtet und für die Berechnung des Erfüllungsaufwands berücksichtigt. Zu den Pflichten von Betreibern genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört die Überwachung der Emissionen aus der jeweiligen Anlage auf der Grundlage von wiederkehrenden Messungen. Diese wiederkehrenden Messungen werden grundsätzlich alle drei Jahre erforderlich (vgl. Nummer 5.3.2.1 Absatz 5 TA Luft). Die wiederkehrenden Messungen von PCB erzeugen damit einen Erfüllungsaufwand. Werden für 35 bis 50 Anlagen alle drei Jahre Messungen erforderlich, die im Schnitt etwa 3 Tsd. Euro kosten, ergibt sich damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 35 Tsd. Euro ($35 * 3000 / 3 = 35\ 000$) bis 50 Tsd. Euro ($50 * 3000 / 3 = 50\ 000$). Diese laufenden Betriebskosten werden pauschal als Sachkosten ausgewiesen.

² Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates (2018): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Wiesbaden, S. 55, [online] <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1> [letzter Zugriff am 10.08.2020]

7. Lfd. Nr. 3

Nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung haben die Betreiber von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi, Änderungen der dann genehmigungsbedürftigen Anlagen anzuzeigen. Bezugnehmend auf ausgewiesene Ergebnisse in der WebSKM-Datenbank entstehen dadurch im Einzelfall zusätzliche Kosten von rund 4 Tsd. Euro (Zeitaufwand pro Fall 4 997 Minuten; Wirtschaftszweig A-S / Gesamtwirtschaft; errechneter Lohnsatz von 46,51 Euro durch Kombination aus hohem und mittlerem Qualifikationsniveau).

Aufgrund der vorliegenden Informationen, dass die Mehrheit der Betreiber eine Umstellung auf ein Verfahren mit halogenfreien Vernetzungsmitteln bereits jetzt anstreben, können die Kosten für Anzeigen einer solchen Änderung als „sowieso-Kosten“ betrachtet werden und gehen daher nicht in die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands ein.

Die Anzahl der Anlagen, die andere Änderungen als eine Umstellung des Verfahrens anzuzeigen haben, wird als sehr gering geschätzt. Aus diesem Grund wird ein Einzelfall berücksichtigt und rund 4 Tsd. Euro gehen in die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands als Bürokratiekosten aus Informationspflichten ein.

8. Abschlussbemerkungen

Sollte nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine neue Anlage zum Vulkanisieren von Silikonkautschuk mit einem Einsatz von halogenierten Peroxiden in Betrieb genommen werden, so bedarf dies eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Je nach beabsichtigter Verarbeitungsmenge pro Stunde bezieht sich der Antrag entweder auf (A) ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder auf (B) eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Angelehnt an die Messergebnisse aus der WebSKM-Datenbank zu dieser Vorgabe belaufen sich die Aufwände für neue genehmigungsbedürftige Anlagen im Einzelfall auf:

(A) 69 197 Minuten bei einem errechneten Lohnsatz von 47,02 Euro (Kombination aus hohem und mittlerem Qualifikationsniveau für den Wirtschaftszweig Gesamtwirtschaft) zzgl. Sachkosten in Höhe von rund 54 430 Euro für die Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. auf

(B) 29 657 Minuten bei einem errechneten Lohnsatz von 46,77 Euro (Kombination aus hohem und mittlerem Qualifikationsniveau für den Wirtschaftszweig Gesamtwirtschaft) zzgl. Sachkosten in Höhe von rund 17 Tsd. Euro für die Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Im Einzelfall können für die Wirtschaft damit zusätzliche Kosten von rund 110 Tsd. Euro für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder von rund 40 Tsd. Euro für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens im vereinfachten Verfahren entstehen. Diese Kosten werden nachrichtlich ausgewiesen; sie gehen nicht in die Berechnung des Erfüllungsaufwands ein. Angesichts der möglichen Emission an PCB kann davon ausgegangen werden, dass neue Anlagen zum Vulkanisieren von Silikonkautschuk eher mit anderen Vernetzungsmitteln in Betrieb genommen werden, die kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erfordern.

9. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

10. Lfd, Nr. 1

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich im Wesentlichen aus der einmaligen Bearbeitung von Anzeigen und den Unterlagen gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG (vgl. § 67 Absatz 2 BImSchG).

Durch den nachträglich angezeigten Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entsteht für zuständige Landesbehörden ein einmaliger Aufwand durch die Eingangsbestätigung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen an die betroffenen Anlagenbetreiber. Als Fallzahl werden 35 bis 50 Anzeigen angenommen (vgl. Vorgabe 1 der Wirtschaft). Als Bearbeitungszeit werden 5 Minuten je Anzeige veranschlagt³. Für die Berechnung der Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz in der öffentlichen Verwaltung von 39,60 Euro herangezogen⁴. Davon ausgehend, dass die Übermittlung der Bestätigung elektronisch erfolgt, entstehen keine weiteren Sachkosten. Durch die Vorgabe entsteht für die zuständigen Behörden ein einmaliger Aufwand in Höhe von insgesamt rund 100 Euro ($35 * (5/60 * 39,60) = 116$) bis 200 Euro ($50 * (5/60 * 39,60) = 165$).

Durch die Bearbeitung der nachträglichen Anzeige über den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entsteht für zuständige Landesbehörden ein einmaliger Aufwand in Form von Personalkosten. Als Fallzahl werden 35 bis 50 Anzeigen angenommen (vgl. Vorgabe 1 der Wirtschaft). Nach Aussage eines Experten variiert der Bearbeitungsaufwand in der Verwaltung zwischen 20 Minuten für die Bearbeitung einer Anzeige von Betreibern kleinerer Anlagen und 60 Minuten bis 120 Minuten (im Mittel 90 Minuten) für die Bearbeitung einer Anzeige von Betreibern größerer Anlagen. Nach Auskunft des Befragten lässt sich am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen das Verhältnis von kleinen ($n = 5$) und großen Anlagen ($n = 3$), die von der Rechtsänderung betroffen sind, als ein 60 % (eher kleine Anlagen) zu 40 % (eher große Anlagen) beschreiben. Überträgt man dieses Verhältnis auf 35 bis 50 potenziell betroffene Anlagen, ergibt sich eine mittlere Bearbeitungsdauer von rund 50 Minuten pro Anzeige ($0,6 * 20 + 0,4 * 90 = 48$). Für die Berechnung der Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz in der öffentlichen Verwaltung von 39,60 Euro herangezogen⁵. Ausgehend von den o. g. Annahmen entsteht für die Verwaltung ein einmaliger Bearbeitungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Tsd. Euro ($50/60 * 39,60 * 35 = 1155$) bis 1,7 Tsd. Euro ($50/60 * 39,60 * 50 = 1650$).

Insgesamt ergibt sich damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, von rund 1 bis 2 Tsd. Euro.

1. Lfd, Nr. 3

Durch die Anzeige einer Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage entsteht für zuständige Landesbehörden ein jährlicher Aufwand. Diese Kosten werden als Einzelfall ausgewiesen. Als Bearbeitungszeit werden 5 Minuten je Anzeige veranschlagt⁶. Für die Berechnung der Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz in der öffentlichen Verwaltung von 39,60 Euro herangezogen⁷. Davon ausgehend, dass die Übermittlung der Bestätigung elektronisch erfolgt, entstehen keine weiteren Sachkosten. Durch die Vorgabe entsteht für die zuständigen Behörden ein jährlicher Aufwand in Höhe von insgesamt rund 3 Euro ($1 * (5/60 * 39,60) = 3,30$). Damit sind diese Kosten vernachlässigbar.

³ Für die Einschätzung der Bearbeitungszeit wurden Auswertungsergebnisse zu vergleichbaren Vorgaben aus der WebSKM-Datenbank herangezogen.

⁴ Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates (2018): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Wiesbaden, S. 56, [online] <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1> [letzter Zugriff am 10.08.2020]

⁵ Ebd., S. 56.

⁶ Für die Einschätzung der Bearbeitungszeit wurden Auswertungsergebnisse zu vergleichbaren Vorgaben aus der WebSKM-Datenbank herangezogen.

⁷ Statistisches Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates (2018): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Wiesbaden, S. 56, [online] <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1> [letzter Zugriff am 10.08.2020]

XI. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für eine Prüfung der Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG fallen Verwaltungsgebühren für die Wirtschaft an. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist von der jeweiligen Landesverwaltungsgebührenordnung abhängig. Bspw. kann in Nordrhein-Westfalen für die Entscheidung über eine Anzeige gemäß § 67 Absatz 2 BImSchG eine Gebühr zwischen 50 und 100 000 Euro erhoben werden. Die tatsächlichen Gebühren richten sich nach den jeweiligen Errichtungskosten der Anlage. Vertreter von Nordrhein-Westfalen nehmen für größere Anlagen an, dass die Errichtungskosten bei ca. 100 000 000 Euro liegen und dementsprechend eine Verwaltungsgebühr von ca. 27 625 Euro anfallen würde. Für kleinere Anlagen wird angenommen, dass die Errichtungskosten bei ca. 10 000 000 Euro liegen und demzufolge eine Verwaltungsgebühr von ca. 3 125 Euro anfallen würde.

Durch die Aufnahme der Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen in den Anhang 1 der 4. BImSchV, werden keine neuen unmittelbaren materiellen Anforderungen für diese Anlagen festgelegt. Wie bereits dargestellt ist die nach dem Stand der Technik mögliche Verhinderung bzw. die Verminderung von Emissionen an PCB eine bereits jetzt geltende Betreiberpflicht. Vorliegende Informationen lassen jedoch vermuten, dass das Emissionsminimierungsgebot der TA Luft bislang nicht bei allen Anlagen Anwendung gefunden hat. Zudem enthält die TA Luft für diesen speziellen Fall keine konkreten materiellen Anforderungen, so dass konkrete Maßnahmen im Einzelfall bestimmt werden. Daher werden in dieser Sondersituation diese Kosten als mittelbare Folgen der Verordnung betrachtet und für den Einzelfall abgebildet. Nach Aussagen befragter Experten können sich die Kosten für eine Nachrüstung der Abgassysteme und ggf. zugehöriger baulicher Umbaumaßnahmen im Durchschnitt auf etwa 500 Tsd. EUR pro Fall belaufen (im Einzelfall zwischen 100 Tsd. EUR bis zu 1-2 Mill. EUR).

XII. One in One Out

Der neue laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird durch bereits realisierte andere Einsparungen im Geschäftsbereich des BMU kompensiert.

XIII. Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung von halogenierten peroxidischen Vernetzungsmitteln werden weit überwiegend von mittelständischen Unternehmen betrieben. Die Vorgaben der Verordnung berücksichtigen bereits die besonderen Belange mittelständischer Unternehmen; darüber hinaus sind keine KMU weniger belastende Alternativen ersichtlich. Die durch die Verordnung entstehende Belastung für KMU sind angesichts des Emissionspotentials an PCB aus diesen Anlagen verhältnismäßig.

XIV. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

XV. Befristung; Evaluierung

Um Betreibern von genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, ist eine Befristung der vorliegenden Verordnung nicht vorgesehen.

Angesichts der Umweltauswirkungen der Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden ist eine Aufnahme in den Anhang 1 der 4. BImSchV durch diese Verordnung verhältnismäßig und eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Durch die Aufnahme von Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von halogenierten Peroxiden in der neuen Nummer 10.7.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV bedürfen diese Anlagen künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen können unbeabsichtigt PCB entstehen und emittiert werden. Damit sind diese Anlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden.

Diese Änderung dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da die Anlagen, die bei der Vulkanisation von Silikonkautschuk halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel einsetzen, künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und damit auch den Anforderungen der TA Luft direkt unterliegen.

Die Mengenschwelle von 30 kg oder mehr Kautschuk pro Stunde entspricht der – bei einer Vielzahl der in der Praxis betriebenen Anlagen mindestens eingesetzten – Kautschukmenge und der Menge, bei der gleichzeitig relevante Emissionen an PCB abgeschätzt bzw. bereits gemessen werden konnten. Die Emissionen erreichen eine Größenordnung, wie sie auch bei anderen bekannten und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. Schredderanlagen) auftreten.

Silikonprodukte, die durch halogenierte peroxidische Vernetzungsmittel hergestellt werden, werden beispielsweise in der Automobil-, Elektro-, Haushaltswarenindustrie oder in Medizinprodukten eingesetzt. Medizinprodukte erfordern eine Zertifizierung nach der Medizinprodukteverordnung. Eine Änderung des Herstellungsverfahrens oder eine Änderung der Rezeptur eines medizinischen Produktes erfordert eine Neuzertifizierung des jeweiligen Produktes nach der Medizinprodukteverordnung. Aufgrund der vorliegenden Verordnung ergibt sich nicht die Pflicht für eine Umstellung des Herstellungsverfahrens. Sollten Hersteller medizinischer Produkte eine Umstellung des Herstellungsverfahrens vornehmen wollen, so ist dies aufgrund der notwendigen Neuzertifizierung des jeweiligen Produktes nicht kurzfristig, jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich. Die Herstellung medizinischer Produkte in Deutschland ist von allgemeinem öffentlichen Interesse, da sie die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Gesundheitsversorgung sicherstellen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie steht im Einklang mit dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung (vgl. Nummer 1.4. des Arbeitsprogramms; Link: <https://www.bundesregierung.de/bregde/aktuelles/die-arbeitsprogramme-bessere-rechtsetzung-470796>).

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (NKR-Nr. 5441, BMU)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	zwischen 35.000-50.000 Euro
im Einzelfall (Messung):	1.000 Euro
im Einzelfall (Änderungsanzeige):	4.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	zwischen 32.000-45.000 Euro
im Einzelfall (nachträgliche Anzeige):	900 Euro
Verwaltung der Länder	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügig
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügig
Weitere Kosten	
Gebühren	Die nachträglichen Anzeigen führen ggf. zu Gebühren für die betroffenen Anlagenbetreiber gemäß landesrechtlichen Regelungen.

Sonstige Kosten	<p>Folge der Genehmigungsbedürftigkeit ist die Anwendbarkeit der Technischen Anleitung Luft. Diese enthält allerdings keine konkreten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Anlagen, die Silikonkautschuk auf Basis eines halogenierten peroxidischen Vernetzungsmittels vulkanisieren.</p> <p>Soweit daher im Rahmen der Einzelfallüberprüfung, bspw. aufgrund der Messergebnisse bzw. Erkenntnissen aus vorgelegten Unterlagen, seitens der Behörde festgestellt wird, dass eine schädliche Umwelteinwirkung durch den konkreten Anlagenbetrieb vorliegt und deshalb weitere Maßnahmen verhältnismäßig sind, könnten damit weitere Kosten einhergehen. Im Einzelfall kann bspw. eine Abgasreinigungstechnik nachzurüsten sein. Die Kostengröße beträgt hierzu zwischen 100.000 Euro bis zu 1-2 Mio. Euro im Einzelfall, im Durchschnitt etwa 500.000 Euro im Einzelfall (kleinere Anlagen überwiegen voraussichtlich).</p>
'One in one out'-Regel	<p>Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 54.000 Euro dar.</p> <p>Die Kompensation erfolgt über ein hinreichend großes Out-Budget des Ressorts.</p>

KMU-Betroffenheit	Betreiber von betroffenen Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk können überwiegend als KMU eingestuft werden. Mit der Genehmigungsbedürftigkeit soll die Rechtssicherheit über bestehende Betreiberpflichten dieser Anlagen sichergestellt werden, da von diesen PCB emittiert werden kann, welches als giftig und krebserregend eingestuft wird. Es wird ein anlagenbezogener Schwellenwert eingeführt, ab wann eine Genehmigungsbedürftigkeit vorliegt, dies kann auch KMU zugutekommen. Darüber hinaus wird aus Gründen der Zielerreichung keine weniger belastende Alternative vorgesehen.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden Anlagen, die eine bestimmte Menge Kautschuk pro Stunde unter Einsatz halogenierter Peroxide verarbeiten, in die Anlage der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung aufgenommen. Damit bedürfen sie für den Anlagebetrieb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Betroffene Anlagen stellen bspw. Produkte für die Autoindustrie oder Medizinprodukte her.

Ziel des Vorhabens ist die Vermeidung von Rechtsunsicherheit, welchen konkreten Betreiberpflichten diese Anlagenbetreiber unterliegen. Diese Anlagen können aufgrund ihrer Betriebsweise unbeabsichtigt polychlorierte Biphenyle (PCB) emittieren, welcher als giftiger und krebserregender Stoff gilt. Anlass sind PCB-Freisetzen aus Anlagen und in dem Zusammenhang Auseinandersetzungen mit der Immissionsschutzbehörde über die Anforderungen und Geltung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft). Soweit eine Anlage genehmigungsbedürftig ist, gilt die TA Luft direkt. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die TA Luft nicht direkt, soll jedoch eine Orientierungshilfe bzw. Erkenntnisquelle für die Überwachungsbehörden darstellen.

Im Rahmen der Anhörung wurde die Notwendigkeit der Genehmigungsbedürftigkeit durch einzelne Unternehmen und Verbände angezweifelt. Dadurch, dass die TA Luft selbst keinen Immissionswert für PCB vorsehe, sei eine anlagenbezogene Prüfung notwendig, um die Schwelle der Umweltschädlichkeit zu bestimmen. Zudem lägen für die betroffenen PCB-Schadstoffe, die bei dieser Verarbeitung freigesetzt werden könnten,

noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen vor.

Aus Sicht des Ressorts ergibt sich die Notwendigkeit aus der Gefährlichkeit des Stoffes PCB. Durch unbeabsichtigtes Freisetzen dieses Stoffes während der Produktion sei in der Nachbarschaft mehrerer Standorte eine hohe Belastung von PCB festgestellt worden, so dass Empfehlungen ausgesprochen worden seien, angebautes Gemüse nicht oder nur in geringer Menge zu verzehren. Bereits der Bundesrat hatte eine Vorlage zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung beschlossen, um die Rechtssicherheit für Behörden und Anlagenbetreiber zu erhöhen. Aus Sicht der Länder könnten bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht ohne weiteres Maßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gefordert werden.

Die Anzahl der betroffenen Anlagen ist nicht sicher. Über das Bund-Länder-Gremium LAI wurde eine Abfrage gestartet. Danach wurden 35 betroffene Anlagen geschätzt. Im Rahmen der Anhörung hatte der DIHK eine höhere Fallzahl vermutet und der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie (wdk) eine Fallzahl von 50 konkretisiert. Daher wird im Folgenden bei der Aufwandsschätzung von einer Fallzahl zwischen 35-50 ausgegangen.

Folge des Regelungsvorhabens ist im Wesentlichen:

- betroffene Anlagen müssen ihren Anlagenbetrieb innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten anzeigen. Spätestens innerhalb von weiteren zwei Monaten müssen sie entsprechende Unterlagen zum Anlagenbetrieb vorlegen,
- die zuständigen Behörden bearbeiten diese Anzeigen,
- der Anlagenbetrieb unterliegt den Anforderungen des BImSchG bzw. der TA Luft, dies führt zu Messpflichten alle drei Jahre und unter Umständen zur Verpflichtung einer Änderungsanzeige.

Neue Anlagen werden von vornherein genehmigungsbedürftig sein. Nach Einschätzung des Ressorts sind Neuanlagen nicht zu erwarten. Dazu gab es keine gegenteiligen Einschätzungen der Verbände oder Länder. Für das Vulkanisieren des Kautschuks existieren nach Angaben eines Unternehmens neben der halogenierten peroxidischen Vernetzungsmethode noch zwei weitere Vernetzungsmethoden (Platinkatalysator, nicht halogenierte Peroxide), deren Betrieb nicht genehmigungsbedürftig ist.

II.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt **einmaliger Aufwand** für die nachträgliche Anzeige an. Im Einzelfall werden hierfür insgesamt 960 min (16 Stunden) geschätzt. Für die Abschätzung des Zeitwerts erfolgte eine Orientierung gemäß § 23a BImSchG (Anzeigeverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen), bei dem im Rahmen der Nachmessung durch das StBA ein Aufwand von durchschnittlich 960 min pro Einzelfall ermittelt wurde.

Bei einem Lohnsatz von 56,40 Euro/h entstehen bei 35 Fällen einmalige Kosten von rund 32.000 Euro, bei 50 Fällen von rund 45.000 Euro (im Einzelfall 900 Euro).

Jährlicher Aufwand entsteht durch die mit der TA Luft oder anderer immissionsschutzrechtlicher Regelungen bereits konkret vorgegeben Pflichten. Dies betrifft die Messpflichten nach der TA Luft. Nach Angaben im Rahmen der Anhörung wurden zwar im Einzelfall bereits anlassbezogene Einzelmessungen durch die Behörde angeordnet. Jedoch sieht die TA Luft nun generell wiederkehrende Messungen alle drei Jahre vor. Diese werden im Sinne einer worst case Betrachtung für alle Fälle zugrunde gelegt. Im Einzelfall schätzt das Ressort Kosten von 3.000 Euro, d.h. pro Jahr fallen 1.000 Euro im Einzelfall an. Bei 35 Fällen entstehen daher jährliche Folgekosten von 35.000 Euro, bei 50 Fällen von jährlich 50.000 Euro.

Soweit nicht ohnehin schon -wie von einem Unternehmen und einem Verband mitgeteilt- ein Wechsel der Betriebsweise in den nicht genehmigungsbedürftigen Betrieb geplant ist, könnte bei einer Anlage, die mit der nun genehmigungsbedürftigen Vernetzungsmethode weiterhin herstellt, ein jährlicher Aufwand für eine Änderungsanzeige entstehen, wenn diese bspw. die Lage oder der Beschaffenheit der Anlage ändert. Im Einzelfall schätzt das Ressort einen Aufwand von etwa 83 Stunden bei einem gemittelten Lohnsatz von 46,51 Euro/h, insgesamt etwa 4.000 Euro.

Verwaltung (Länder)

Für die Vollzugsbehörden der Länder entstehen nach deren Einschätzung geringfügige einmalige Kosten, die aus der Prüfung der nachträglichen Anzeigen resultieren. Hierfür wird ein einmaliger Aufwand von 5 min für die Eingangsbestätigung und für die Bearbeitung der Anzeige von 20 min bis zu 120 min (kleine bzw. große Anlagen), durchschnittlich 50 min geschätzt, da die kleinen Anlagen voraussichtlich überwiegen. Bei einem

Lohnkostensatz von 39,60 Euro/h werden bei 35 Fällen insgesamt rund 1.200 Euro einmalige Kosten geschätzt, bei 50 Fällen wären dies rund 2.000 Euro.

Soweit eine Änderung durch den Anlagenbetreiber angezeigt würde, würde für die Verwaltung ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen (unter 10 min Aufwand im Einzelfall gemäß Vergleichswerten aus WebSKM).

Im Übrigen sehen die Länder im Rahmen der Anhörung keine weiteren Folgekosten.

II.2. Weitere Kosten

Die nachträglichen Anzeigen führen ggf. zu Gebühren für die betroffenen Anlagenbetreiber gemäß landesrechtlichen Regelungen. Bspw. sieht NRW in diesem Fall einen Gebührenrahmen von 50-100.000 Euro vor, abhängig nach den Errichtungskosten. Für kleinere Anlagen dürfte in diesem Bundesland eine Gebühr um die 3.000 Euro anzunehmen sein, für große Anlagen mit Errichtungskosten von etwa 10 Mio. Euro wird geschätzt, dass die Gebühr um die 28.000 Euro beträgt.

Folge der Genehmigungsbedürftigkeit ist unstrittig die Anwendbarkeit der Technischen Anleitung Luft. Diese enthält allerdings keine konkreten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen für Anlagen, die Kautschuk auf Basis eines halogenierten peroxidischen Vernetzungsmittels vulkanisieren.

Soweit daher im Rahmen der Überwachung bzw. Einzelfallüberprüfung seitens der Behörde festgestellt wird, dass mit der Betriebsweise eine schädliche Umwelteinwirkung durch den konkreten Anlagenbetrieb vorliegt und deshalb weitere Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind, könnten damit weitere Kosten einhergehen. Im Einzelfall kann bspw. eine Abgasreinigungstechnik nachzurüsten sein. Die Kostengröße beträgt hierzu zwischen 100.000 Euro bis zu 1 - 2 Mio. Euro im Einzelfall, im Durchschnitt etwa 500.000 Euro im Einzelfall (der Anteil kleinerer Anlagen überwiegt voraussichtlich). Für diese Kostenschätzung legt das Ressort eine Expertenschätzung zugrunde. Der DIHK hatte in der Anhörung eine Spanne von 300.000 Euro bis zu 4 Mio. Euro im Einzelfall für mögliche Abgasreinigungstechniken für diese Vernetzungsmethode auf Basis einer anderen Expertenschätzung genannt.

Im Rahmen der Anhörung wurde durch den wdk mitgeteilt, dass Anlagenbetreiber beabsichtigen, in eine andere Betriebsweise zur Vermeidung von PCB-Emissionen und damit einer Genehmigungsbedürftigkeit zu wechseln. Für diesen Fall hat der Verband Einzelfallkosten von rund 100.000 Euro geschätzt. Dies wären Kosten, die entstehen, weil dann

die interne Rezeptur für das Produkt geändert würde (bspw. durch Laborkosten), weil durch eine geänderte Rezeptur eine erneute Prüfung und Freigabe des Produktabnehmers erfolgte, weil ggf. andere Rohstoffe oder eine Maschinenanpassungen erforderlich werde oder weil technische Regeln angepasst würden.

Der Wechsel in eine andere Betriebsweise wird nicht durch das Regelungsvorhaben und auch nicht durch andere immissionsschutzrechtliche Bestimmungen vorgegeben. Die Betriebsweise des Vulkanisierens mit Natur- oder Synthetikautschuk unter Verwendung halogenierte Peroxide wird mit diesem Regelungsvorhaben nicht verboten. Daher können diese Kostenfolgen nicht als weitere Kosten im Sinne dieses Regelungsvorhabens eingeordnet werden.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatteerin